

Musik aufführen und Noten kopieren

Fragen des Urheberrechts in der Kirchenmusik

Von Reinhard Wilde u. Godehard Weithoff

Weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit wurde im Jahr 2014 um die Fortführung der Verträge des „Verbandes der Diözesen Deutschlands“ (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Musikedition und mit der „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“ (GEMA) gerungen. Dabei waren Eingeweihte in Sorge, ob die Verträge überhaupt zu Stande kommen. Diese Sorge war unbegründet, die beiden Vertragspartner konnten sich noch vor Jahresschluss einigen und die bisherige Praxis kann weitgehend beibehalten werden.

Worum geht es eigentlich?

Gesetzlich ist klar geregelt, dass beispielsweise einem Komponisten, dessen Werk öffentlich aufgeführt oder – auf welche Weise auch immer – vervielfältigt wird, sowohl für diese Aufführung als auch für die Vervielfältigung ein Entgelt zusteht. Ziel dieser Regelung ist es, das geistige Eigentum zu schützen. (Dieser Schutz geht soweit, dass – streng genommen – der Autor beides, Vervielfältigung und Aufführung, sogar verbieten kann).

1. Zur Aufführung von Musik in der Kirche.

Sämtliche Musik, die im Gottesdienst erklingt, also Lieder aus dem Gotteslob, die Begleitsätze zu diesen Liedern, die der Organist verwendet, die Sätze, die der Chor singt, die Musik die von Instrumenten gespielt wird (Orgel, Orchester, Band) selbst der einstimmige Gesang eines Kantors ist also zunächst einmal urheberrechtlich geschützt, d. h. Komponist und auch der Textdichter können für die Aufführung ein Honorar beanspruchen. Wird ein Lied, das beispielsweise nicht im Gotteslob steht, für die Gemeinde vervielfältigt, wird hierfür nochmal eine Zahlung fällig.

Das Urheberrecht erlischt erst, wenn der Autor mehr als 70 Jahre tot ist. Also für den Gesang des Liedes „Nun danket alle Gott“ GL 405 (Text: Martin Rinckart 1636, Melodie: Johann Crüger 1653) fällt kein Honorar mehr an, für das Spielen des entsprechenden Begleitsatzes aus dem Orgelbuch (Peter Rottmann 2013) hingegen schon!

Wenn der Chor zu diesem Lied den vierstimmigen Satz von Johann Sebastian Bach (1685 – 1750) aus der Kantate 79 „Gott der Herr ist Sonn und Schild,“ singt, kostet auch diese Wiedergabe nichts mehr. Wenn der Chor aber eine Bearbeitung dieses Schlusschorals singt, bei der vielleicht nur die Orchesterstimmen auf die Orgel übertragen wurden, hat dieser Bearbeiter – oder bis 70 Jahre nach seinem Tod seine Erben – wiederum Anspruch auf ein Honorar.

An diesen Beispielen wird sofort klar, dass keine Pfarrgemeinde Woche für Woche die Zahlung der Aufführungstantiemen an die jeweiligen, einzelnen Rechteinhaber gesetzeskonform abwickeln kann (erst recht keine Rundfunkanstalt, die rund um die Uhr Musik sendet).

Um nicht mit jedem Komponisten, Textdichter, Bearbeiter bzw. deren Erben einzeln abrechnen zu müssen, wird die Verwaltung dieser Aufführungsrechte von der GEMA wahrgenommen. Diese ermittelt anhand einer Tabelle die vom Veranstalter zu zahlenden Honorare, zieht sie ein und leitet sie an die Rechteinhaber weiter.

Aber selbst wenn eine Pfarrgemeinde nur für zwei Gottesdienste pro Woche sämtliche Angaben zusammentragen müsste, wäre das immer noch eine gehörige Arbeit, nicht nur für die Gemeinde, sondern auch für die GEMA!

Deshalb wurde der eingangs erwähnte Vertrag geschlossen. Der VDD zahlt an die GEMA einen pauschalen (siebenstelligen!) Betrag, mit dem alle Forderungen für die Aufführung von Musik im Gottesdienst abgegolten sind. Sogar die Wiedergabe von sogenannter „E-Musik“ in Konzerten fällt noch unter diesen Rahmenvertrag (s. u.).

Was ist noch zu tun?

Für die Musik in *Gottesdiensten* erst einmal nichts! Hier stützt sich die GEMA auf eine Repräsentativerhebung, in der ca. 1000 Mustergemeinden in ganz Deutschland die oben beschriebene „gehörige Arbeit“ für ein Jahr geleistet haben, und verteilt nach dem so ermittelten Schlüssel die Vertragssumme.

Da *Konzerte* sich nur schwer repräsentativ ermitteln lassen, der Meldeaufwand im Vergleich zu *Gottesdiensten* auch weitaus geringer ist, erwartet die GEMA hier für jedes Konzert eine eigene Meldung. Diese sollte auf einem Formblatt geschehen, das unter www.wgkd.de ausgefüllt und per E-Mail (ohne Unterschrift) an die jeweils zuständige Bezirksdirektion der GEMA (für das Bistum Limburg ist die Bezirksdirektion Wiesbaden zuständig) geschickt werden kann bd-wi@gema.de. Selbstverständlich ist es auch möglich den Bogen blanko auszudrucken, handschriftlich auszufüllen und per Post zu schicken:

- **GEMA Bezirksdirektion, Abraham-Lincoln-Straße 20, 65189 Wiesbaden**
Postfach 26 80, 65016 Wiesbaden
Tel.: +49 6117905 0 Fax:+496117905197 E-Mail: bd-wi@gema.de

Man findet den Meldebogen auf der Webseite der GEMA unter

<https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/tarif-wr-k-2>

Wie schon gesagt, die GEMA benötigt diese Angaben, um die Tantiemen den Rechteinhabern zukommen zu lassen, die Gebühren für Konzerte mit ernster Musik, neuem Geistlichen Liedgut und Gospel sind bereits in dem vom VDD bezahlten Pauschalbetrag enthalten, selbst wenn für diese Konzerte Eintritt verlangt wird.

Was ist über diesen Rahmenvertrag nicht abgegolten?

Für „**Bühnenaufführungen mit Musik**“, also das Musical des Kinder- bzw. Jugendchores, oder auch die Aufführung einer Kirchenoper (selten) gelten besondere Bestimmungen, zu denen hier keine allgemeingültige Aussage gemacht werden kann. Es empfiehlt sich unbedingt vorher eine Nachfrage bei der GEMA, denn: manchmal werden diese Rechte auch von den Verlagen verwaltet, die die Noten zu einem Musical herausgegeben haben, in manchen Fällen lässt sich der Autor nicht durch die GEMA vertreten sondern verwaltet seine Rechte selbst.

Auf jeden Fall muss die veranstaltende Kirchengemeinde damit rechnen, dass zusätzlich zu den Kosten für Noten, Sänger, Instrumentalisten, Beschallung usw. auch noch die GEMA Gebühren kommen!

„Konzert der Unterhaltungsmusik mit Eintritt oder Spende“

Der kleine Zusatz „mit Eintritt oder Spende“ zeigt zwar an, dass Konzerte, in denen U-Musik erklingt, aber weder Eintritt verlangt noch um eine Spende gebeten wird, noch über den Rahmenvertrag abgedeckt wird, andernfalls jedoch für ein solches Konzert Gebühren zu zahlen sind. Hier zeigt sich eine kleine Schwachstelle in den Bestimmungen: Zunächst einmal fasst man unter U-Musik die populäre Musik zusammen, z. B. Pop- und Rockmusik, Schlager und volkstümliche Schlager, teilweise auch Jazz und Volksmusik. Die Abgrenzung aber zwischen E- und U-Musik, also der *ernsten* oder besser *ernst zu nehmenden* Musik, auch *Kunstmusik* genannt und der *Unterhaltungsmusik* wird durchaus kontrovers diskutiert. Eine Kirchengemeinde in Deutschland beispielsweise hat im Rahmen eines Konzertes (mit Eintritt!) die „Jazz Suite für einen Kirchenraum“ aufgeführt. Nun besteht der Dissens zwischen der GEMA, die dieses Werk der U-Musik zurechnet und von der Kirchengemeinde für diese Aufführung ein Entgelt verlangt und dem Kirchenmusiker, der dieses Werk nicht der U-Musik zurechnet, was zur Folge hätte, dass das Konzert unter den Rahmenvertrag fällt und die Kirchengemeinde keine Extra-Gebühren zahlen müsste. Man darf gespannt sein, wie die Sache ausgeht.

2. Kopieren von Noten und Liedtexten

Zunächst muss klar sein, dass mit der Vervielfältigung von Noten die o. g. GEMA nichts zu tun hat. Hierfür ist die VG MUSIKEDITION zuständig, mit der der VDD aber einen ähnlichen Rahmenvertrag geschlossen hat wie mit der GEMA.

Auch sind die Grundsätze ähnlich, wie bei der Musikwiedergabe:

Der Urheberschutz gilt bis 70 Jahre nach dem Tod des Autors, bis dahin ist jede Kopie vor dem Gesetz zunächst einmal ein sogenannter „Sonderdruck“, der genehmigungspflichtig ist. Die oft dahin gesagte Behauptung „für die Kirche darf man ja kopieren“ ist so also nicht zutreffend.

Richtig ist, dass durch Zahlung eines Pauschalbetrages vom VDD an die VG-MUSIKEDITION das Kopieren von Liedern und Texten in gewissen Grenzen erlaubt wird.

Wer darf kopieren?

Der Vertrag fasst den Kreis der Berechtigten recht weit und nennt alle diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Pfarreien, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, Orden sowie kirchliche Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen (z. B. auch das Referat Kirchenmusik oder die Katholische Akademie „Haus am Dom“ in Frankfurt).

Wofür darf kopiert werden?

„Die Verwertungsgesellschaft räumt ... das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.“

So lautet ein Auszug aus dem Vertragstext. Zu Gottesdiensten zählen natürlich nicht nur die Eucharistiefeier, sondern auch alle anderen Formen, wie Stundengebet, Andachten, Kasualien, Prozessionen etc. Diese müssen nicht einmal in einer Kirche stattfinden.

Was darf kopiert werden?

Nur „einzelne Liedtexte“ (der Begriff Liedtexte schließt immer auch die Noten ein), wobei es durchaus zulässig ist, mehrere geschützte Gesänge auf ein und dasselbe Blatt zu kopieren. Diese Blätter dürfen auch wieder verwendet werden. Gestattet sind nur Vervielfältigungen für den Gemeindegesang, d. h. die Chor- oder Instrumentalmusik, die sonst noch im Gottesdienst erklingt, fällt **nicht** unter die Kopiererlaubnis. Auch die – theologisch richtige – Aussage, dass die Chorsänger (die Instrumentalisten) ja schließlich Mitglieder der feiernden Gemeinde sind, ist in diesem Zusammenhang nicht mehr als eine Spitzfindigkeit: Chornoten und Orchesterstimmen müssen käuflich erworben werden!

Bis Ende letzten Jahres war es untersagt, aus den Kopien Hefte anzufertigen, d. h. die Liedhefte, die bei besonderen Anlässen wie Trauung, Erstkommunion, Firmung, etc. so beliebt waren, dass sie sogar als Andenken mit nach Haus genommen wurden, waren durch den Rahmenvertrag nicht abgedeckt! Dies hat sich nun geändert. Kleinere individuelle Sammlungen bis max. 8 Seiten (DinA4) oder 16 Seiten (DinA5) sind für die Nutzung in einem einzigen Gottesdienst erlaubt. Das Aufbewahren und Wiederverwenden in einem späteren Gottesdienst ist nicht gestattet.

Meldefrei ist eine Auflagenhöhe bis 1.000 Stück. Bei höheren Auflagen ist der VG-MUSIKEDITION ein Belegexemplar mit der Angabe von Stückzahl, Autor(en) und Verlag(en) zu übersenden.

VG-MUSIKEDITION

Friedrich-Ebert-Str. 104

34119 Kassel

Aber auch diese höhere Auflage ist bereits mit der vom VDD gezahlten Pauschalsumme abgegolten. Erst für Großgottesdienste mit mehr als 10.000 Exemplaren muss bei der VG-MUSIKEDITION eine eigene Lizenz eingeholt (und bezahlt!) werden.

Eine eigene Lizenzvereinbarung muss ebenfalls geschlossen werden, wenn Lieder per Overhead-Projektor oder Beamer im Gottesdienst sichtbar gemacht werden. Dies umfasst der Rahmenvertrag nicht. (Im Unterschied zur Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die auch diese Praxis in ihren Rahmenvertrag aufgenommen hat.)

Wenn ein Autor nicht von der VG-MUSIKEDITION vertreten wird?

Wer unsicher ist, ob der Urheber des kopierten Werkes von der VG-MUSIKEDITION vertreten wird frage bitte dort nach. Urheber, die nicht von der VG-MUSIKEDITION vertreten werden, können ansonsten ggf. hohe finanzielle Forderungen stellen.

Was muss man sonst noch wissen?

Beide Verträge (mit der GEMA und mit der VG-Musikedition) gelten bis 2019, dann wird neu verhandelt.

Für das Kopieren aus wissenschaftlichen Ausgaben bzw. wissenschaftlichen Gesamtausgaben gilt der Vertrag sogar bis 2024.

Werke, die erst nach dem Tod des Komponisten veröffentlicht werden, fallen ebenfalls unter die 70-Jahre-Frist, es sei denn, ein Werk wird erst nach dem 70. Todestag des Komponisten veröffentlicht, dann genießt es den Urheberschutz 25 Jahre nach seiner Veröffentlichung.

Zum Schluss

Hier wurden nur die für den Kirchenmusiker relevanten Details besprochen. Dass der Vertrag mit der GEMA auch die Wiedergabe von Musik bei Gemeindefesten, Kindergartenfesten, Adventsfeiern und Seniorenveranstaltungen regelt, dass sich auch die VG-MUSIKEDITION bei der Verteilung der Lizenzentgelte auf eine Repräsentativerhebung stützt und die nächste 2017 stattfinden wird, sei hier nur am Rande erwähnt.

Nicht selten stoßen das Urheberrecht bzw. die Forderungen von Komponisten und Verlagen an der Basis auf Unverständnis. So war neulich die seltsame – sogar mit Empörung in der Stimme ausgesprochene – Bemerkung zu hören, „der Verlag und der Komponist verdienen doch eh genug, wir vor Ort müssen jeden Cent umdrehen“.

Dieses Argument kann auf keinen Fall dazu dienen, die fälligen Entgelte nicht zu zahlen. Der Vergleich hinkt etwas: aber nur weil der Apple-Konzern momentan Bargeldreserven in Höhe von 179 Milliarden US-Dollar (Wall Street Journal März 2015) besitzt, darf man noch lange kein iPhone stehlen.

Langfristig wird nur dann neue Musik komponiert, wenn dafür zumindest ein Minimum an Entlohnung zu erwarten ist. Unsere Kirche braucht aber neue Musik, wenn sie eine „Ecclesia semper reformanda“, eine sich ständig erneuernde Kirche sein will.

*Veröffentlicht in
„Kirchenmusik im Bistum Limburg“ Heft 2/2015,
herausgegeben vom Referat Kirchenmusik*

*Weitere Hinweise siehe auch im
AMTSBLATT DES BISTUMS LIMBURG, Nr. 3 - 2016, Artikel 408 (S. 466)*